

Dieses Merkblatt dient der Sicherheit und dem ordnungsgemäßen Ablauf in der Raumschießanlage (RSA) Malter.

Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle Schützen und Besucher verpflichtend.
Die verantwortliche Standaufsicht bzw. der Schießleiter sind für die Durchsetzung verantwortlich!

Verantwortliche Standaufsicht bzw. der Schießleiter sind unbedingt weisungsberechtigt.!

1. Aufsicht und allgemeine Ordnung

- Anwesenheitspflicht: Das Schießen ist nur gestattet, wenn eine offiziell verantwortliche Standaufsicht bzw. ein Schießleiter anwesend ist.
- Weisungsbefugnis: Den Anweisungen der Standaufsicht oder des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufsicht übt das Hausrecht aus.
- Anmeldepflicht: Alle Personen (auch Besucher) müssen sich sofort nach dem Betreten bei der Standaufsicht melden.
- Sperrzeiten: Eine rote Lampe über der Tür signalisiert, dass der Stand belegt ist; der Zutritt wird durch den Schießleiter geregelt.
- Verhaltensverbote: Alkohol- und Drogenkonsum sind streng untersagt. Mobiltelefone müssen beim Betreten der Anlage deaktiviert werden.

2. Transport und Handhabung von Waffen

- Transport: Sportgeräte sind verpackt (im Koffer oder Futteral) in die RSA zu transportieren.
- Auspacken: Waffen dürfen nur auf der Schießbahn ausgepackt werden. Ein Hantieren mit Waffen im Aufenthaltsraum ist verboten.
- Trageweise: Langwaffen sind senkrecht mit offenem Verschluss zu tragen, wobei die Mündung in Kopfhöhe zwischen Schießbahn und Waffenständer zu halten ist.
- Sicherheitszustand: Bei allen abgestellten oder abgelegten Waffen müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- Ablegen der Waffe: Eine Waffe darf nur entladen abgelegt werden, wenn sich keine Patrone im Lager befindet und das Magazin entnommen bzw. die Trommel ausgeklappt ist.

3. Sicherheit auf der Schießbahn

- Mündungskontrolle: Die Mündung muss immer in eine sichere Richtung zeigen. Zielübungen und das Laden sind nur auf der Schießbahn mit Mündung in Richtung Geschossfang erlaubt.
- Abzugsfinger: Der Finger bleibt gestreckt am Gehäuse; der Abzug wird nur unmittelbar zur Schussabgabe im Ziel berührt.
- Ziele: Es darf ausschließlich auf die dafür vorgesehenen Ziele geschossen werden.

- Störungen: Bei Störungen am Sportgerät ist sofort die Standaufsicht zu informieren.
- Unterbrechung: Die Aufsicht kann das Schießen jederzeit unterbrechen oder abbrechen; in diesem Fall müssen alle Waffen sofort entladen werden.

4. Zulassungen und technische Beschränkungen

- Energieobergrenze: Es darf mit Waffen bis zu einer maximalen Geschossenergie von 7000 Joule geschossen werden.
- Sonderausrüstung:
 - Jäger müssen für die Nutzung von Schalldämpfern ihre WBK zur Prüfung vorlegen.
 - Nachtsichtgeräte sind während der Vereinstrainingszeiten generell verboten.
 - Altersgrenze: Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur mit KK-Waffen schießen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder diese anwesend sind.

Hinweis: Verstöße gegen diese Sicherheitsregeln oder die Hausordnung können einen Standverweis oder ein dauerhaftes Hausverbot nach sich ziehen.

Verantwortliche Standaufsicht bzw. der Schießleiter sind unbedingt weisungsberechtigt.!

Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko.